

RS Vwgh 2004/2/25 2002/03/0272

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2004

Index

91/01 Fernmeldewesen

Norm

TKG 1997 §41 Abs2;

TKG 1997 §41 Abs3;

Rechtssatz

§ 41 Abs. 2 TKG setzt für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde voraus, dass binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nicht zu Stande gekommen ist. Dabei ist nicht nur derjenige Betreiber eines Telekommunikationsnetzes zur Anrufung der Regulierungsbehörde berechtigt, der die Nachfrage gestellt hat, sondern entsprechend dem klaren Gesetzeswortlaut ("jeder der an der Zusammenschaltung Beteiligten") auch jener Betreiber, dem gegenüber die Nachfrage gestellt worden war.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002030272.X01

Im RIS seit

29.03.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at